

Ausstattungsstandard

Die Ausstattung und Größe der Gebäude und Wohnungen im "Konzeptionellen Mietwohnungsbau (KMB)" muss durchschnittlichen Wohnbedürfnissen entsprechen. Bei der Errichtung und weiteren Bewirtschaftung bis zum Ablauf der Bindungszeit ist ein üblicher durchschnittlicher Ausstattungsstandard einzuhalten. Dies wird insbesondere durch Beachtung der nachfolgend dargestellten verbindlichen Ausstattungs- und Größenvorgaben gewährleistet.

1. Allgemeine Ausstattungsmerkmale der Gebäude und der Wohnungen

Folgende Ausstattungsmerkmale gelten nicht als üblicher durchschnittlicher Standard und sind damit im Rahmen des KMB unzulässig:

- Bereitstellung eines Conciergedienstes,
- Bereitstellung von Hobbyräumen,
- Einbau eines für die Hausgemeinschaft nutzbaren Wellnessbereiches,
- der Einbau von offenen Kamin- und/oder Kachelöfen,
- die Ausgestaltung von Galerien innerhalb der Wohnung,
- der Einbau von freistehenden Badewannen, Eck-Badewannen, Whirlpools, Bidets und Pissoiren.

2. Wohnungsgrößen

Für die zu errichtenden Wohnungen gelten folgende Größenvorgaben:

1-Zimmer-Wohnungen sind nur in einer Größe von 30 bis maximal 45 m² Wohnfläche zulässig.

2-Zimmer-Wohnungen sind nur in einer Größe von 45 bis maximal 70 m² Wohnfläche zulässig.

3-Zimmer-Wohnungen sind nur in einer Größe von 70 bis maximal 95 m² Wohnfläche zulässig.

4-Zimmer-Wohnungen sind nur in einer Größe von 95 bis maximal 120 m² Wohnfläche zulässig.

Für jeden weiteren Raum sind maximal 15 m² Wohnfläche zulässig.

Die Wohnflächen sind nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche - WoFIV in der jeweils aktuellen Fassung zu ermitteln. Die Grundflächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind höchstens zu einem Viertel anzurechnen.

Anmerkung:

Soweit im Rahmen der Abgabe von Angeboten eine Umsetzung der Wohnungen nach den Vorgaben der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) Ziffer 8, Ziffer 22.1 bis 22.3 und Ziffer 22.8 bis 22.12 angeboten wird, sind die Vorgaben des Angebotes zwingend einzuhalten.